



Öffentliche Bekanntmachung
vom 14.08.2023
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Heddesbach (Häslich)

Rhein-Neckar-Kreis

Einfache Änderung Nr. 1 des Planes nach § 41 FlurbG

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1 in der **Flurbereinigung Heddesbach (Häslich)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Eingriffe, die in der Änderung Nr. 1 zur Ausführung kommen, können in Absprache und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen werden. Sie lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen befürchten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4655) eingesehen werden.

Gez. Neubert

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Flurneuordnung

74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Telefon 06221-522-5400

Telefax 06221-552-5454

E-Mail: flurneuordnungsamt@rhein-neckar-kreis.de